

14. Nachtrag vom 19.03.2026 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2026 den folgenden Nachtrag zur vorgenannten Satzung, so wie er nachstehend im Wortlaut aufgeführt ist, beschlossen. Der Nachtrag ist nunmehr öffentlich bekannt zu machen.

2. 14. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), dem § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) und dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgenden 14. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Betreuungsmodul bis 16.00 Uhr

Der Elternbeitrag wird nach folgender Staffelung erhoben:

Jahresbruttoeinkommen	Einkommensstufe	mtl. Höhe
bis 20.000 €	Stufe 1	40,00 €
bis 35.000 €	Stufe 2	70,00 €
bis 45.000 €	Stufe 3	100,00 €
bis 55.000 €	Stufe 4	120,00 €
bis 70.000 €	Stufe 5	145,00 €
bis 80.000 €	Stufe 6	170,00 €
bis 100.000 €	Stufe 7	205,00 €
über 100.000 €	Stufe 8	242,00 €

Artikel 2

§ 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Von August bis Juli wird das Verpflegungskostentgelt auf 53,00 € monatlich festgesetzt, welches zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist.“

Artikel 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die 14. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Der vorstehende 14. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 19.03.2026

Stadt Bergneustadt


Matthias Thul
Bürgermeister